

Gemeinde Pliezhausen
Landkreis Reutlingen

Nr. 110/2022

Gemeinderat

Ortschaftsrat
Rübgarten

öffentlich

04.10.2022
AZ 025.31
Christa Armbruster

Zusammensetzung des Ortschaftsrats Rübgarten

- **Ausscheiden und Verabschiedung von Ortschaftsratsmitglied Peter Biedermann**
- **Nachrücken des Nachfolgers Herr Roderich Bitsching,**
- Feststellung von Hinderungsgründen und Verpflichtung**

I. Beschlussvorschlag

Für den Ortschaftsrat Rübgarten

1. Es wird festgestellt, dass bei Herrn Peter Biedermann ein wichtiger Grund für sein Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat Rübgarten vorliegt. Er kann somit wie gewünscht aus dem Ortschaftsrat Rübgarten ausscheiden.
2. Für Herrn Peter Biedermann rückt Herr Roderich Bitsching als nächste festgestellte Ersatzperson der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) für den Rest der Amtszeit in den Ortschaftsrat Rübgarten nach.
3. Es wird festgestellt, dass bei Herrn Roderich Bitsching kein Hinderungsgrund vorliegt. Seinem Eintritt in den Ortschaftsrat Rübgarten steht nichts entgegen.
Er kann somit von der Ortsvorsteherin auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten verpflichtet werden.

Für den Gemeinderat

Kenntnisnahme

II. Begründung

1. Ausscheiden von Ortschaftsratsmitglied Peter Biedermann

Herr Ortschaftsrat Peter Biedermann hat der Verwaltung mitgeteilt, dass es ihm aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr länger möglich sein werde, sein Mandat auszuüben, und er deshalb aus dem Ortschaftsrat Rübgarten ausscheiden wolle.

Ein Bürger kann sein Ausscheiden aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus wichtigen Gründen verlangen. Als wichtiger Grund gilt unter anderem, wenn der Bürger anhaltend krank ist (§ 16 Abs. 1 Ziff. 5 GemO). Bei Herrn Biedermann ist diese gesetzliche Voraussetzung erfüllt, da er schwer erkrankt ist und deshalb sein Mandat nicht mehr ausüben kann. Der Ortschaftsrat hat festzustellen, ob ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt (§ 16 Abs. 2 und § 72 i.V.m. § 31 Abs. 1 GemO).

2. Nachrücken von Herrn Roderich Bitsching

Scheidet ein Mitglied des Ortschaftsrates im Laufe der Amtszeit aus, rückt für den Rest der Amtszeit gem. § 69 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 GemO die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach.

Herr Biedermann hat einen Sitz der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) inne.

Nach dem Ergebnis der Ortschaftsratswahl vom 26.05.2019 wurde Frau Valérie Neumann als nächste Ersatzperson der CDU für den Ortschaftsrat Rübgarten festgestellt. Diese kann jedoch nicht nachrücken, da sie zwischenzeitlich aus Rübgarten weggezogen ist und somit ihre Wählbarkeit für den Ortschaftsrat Rübgarten verloren hat (§ 69 Abs. 1 i.V.m. § 13 GemO).

Die als nächste Ersatzperson der CDU festgestellte Frau Katharina Rapp ist ebenfalls zwischenzeitlich aus Rübgarten weggezogen und kann somit aus den o.g. Gründen auch nicht nachrücken.

Nach Frau Neumann und Frau Rapp wurde nach dem Ergebnis der Ortschaftsratswahl Herr Roderich Bitsching, welcher nach wie vor in Rübgarten wohnt, als nächste Ersatzperson der CDU für den Ortschaftsrat Rübgarten festgestellt. Somit rückt Herr Bitsching für Herrn Peter Biedermann in den Ortschaftsrat Rübgarten nach. Herrn Bitsching wurde dies mitgeteilt. Er hat schriftlich erklärt, dass er keine Ablehnungsgründe im Sinne von § 16 GemO geltend macht.

3. Feststellung von Hinderungsgründen

Gemäß § 72 i.V.m. § 29 Abs. 5 GemO stellt der Ortschaftsrat fest, ob bei der nachrückenden Person ein Hinderungsgrund für das Eintreten in den Ortschaftsrat gegeben ist. Liegt ein solcher vor, ist der Eintritt in den Ortschaftsrat unmöglich. Der Verwaltung sind bei Herrn Bitsching keine Hinderungsgründe (vgl. Anlage) bekannt. Die Überprüfung durch die Verwaltung kann aber naturgemäß keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Herr Bitsching konnte ebenfalls keinen Hinderungsgrund erkennen. Für den Fall, dass auch dem Ortschaftsrat kein Hinderungsgrund bekannt ist, kann festgestellt werden, dass bei Herrn Bitsching kein solcher vorliegt und er somit in den Ortschaftsrat eintreten kann.

4. Verpflichtung

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 72 i.V.m. § 32 Abs. 1 GemO) verpflichtet die Ortsvorsteherin die Ortschaftsräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Die Verpflichtung gilt im vorliegenden Fall für den Rest der Amtszeit des derzeitigen Ortschaftsrats.

Für die Ortschaftsräte gelten die allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Rechte und Pflichten ehrenamtlich tätiger Bürger und die besonderen Regelungen der Gemeindeordnung über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Ortschaftsräte.

Die Ortsvorsteherin wird die Verpflichtung nach folgender Formel vornehmen:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde Pliezhausen gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."

gez.
Christa Armbruster

Anlage: Auszug aus der Gemeindeordnung

Auszug aus der Gemeindeordnung (GemO)

§ 16

Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

- (1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger
1. ein geistliches Amt verwaltet,
 2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
 3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
 4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
 5. anhaltend krank ist,
 6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
 7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.
- Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.
- (2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.
- (3) Der Gemeinderat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ein Ordnungsgeld bis zu 1 000 Euro auferlegen. Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher.

§ 29

Hinderungsgründe

- (1) Gemeinderäte können nicht sein
1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbandes, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
 2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.
- Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.
- (2) (aufgehoben)
- (3) (aufgehoben)
- (4) (aufgehoben)
- (5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.